

03.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/7225 zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Drs. 16/6635)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a) wird in § 32 Absatz 5 Satz 1 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Tierbesitzer, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

Begründung:

§ 32 Absatz 4 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass die beseitigungspflichtigen Kommunen 75 % der Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Obergrenze in Höhe von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten zu tragen haben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, die nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Kommission anzumelden ist. Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr.702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Freistellungsverordnung) sind derartige Beihilfen für Falltiere unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht freigestellt. Eine dieser Voraussetzungen erfordert nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Freistellungsverordnung, in der Beihilferegelung ausdrücklich festzulegen, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aus einem früheren Beihilfegeschehen nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfe gewährt wird. Durch den Änderungsantrag soll diese sog. Deggendorf Klausel eingefügt

Datum des Originals: 02.12.2014/Ausgegeben: 03.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

werden. Damit unterfällt die Beihilferegelung zur Falltierentsorgung der Freistellungsverordnung und muss nicht bei der Kommission angezeigt werden.

Norbert Römer
Marc Herter
Jochen Ott
Norbert Meesters
Frank Sundermann

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Norwich Rütze

und Fraktion